

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für den Kultursaal am Rathaus der Gemeinde Bad Schlema
vom 12.08.2010**

Präambel

Aufgrund des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs. GVBl. S. 55, ber. S. 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (Sächs. GVBl. S. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (Sächs. GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.05.2010 (Sächs. GVBl. S. 142) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schlema in seiner Sitzung am 10.08.2010 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Der Kultursaal der Gemeinde Bad Schlema dient als öffentliche Einrichtung zur Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung Bad Schlema stellt ihren Kultursaal nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Benutzern) zur Nutzung zur Verfügung.

§ 2

Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung des Kultursaales bedarf der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Bad Schlema. Die Erlaubnis zur Benutzung des gemeindlichen Kultursaales wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der mindestens 3 Wochen vor geplanten Beginn der Veranstaltung an die Gemeindeverwaltung Bad Schlema zu richten ist. Der schriftliche Antrag auf Überlassung des Kultursaales muss enthalten:

- Name und Anschrift des Veranstalters (bei juristischen Personen deren Vertretungsberechtigter)
- Tag und Uhrzeit (Beginn und Ende) der Veranstaltung
- voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Personen
- Namen und Anschrift der die Veranstaltung leitenden bzw. Aufsicht führenden Person(en)

Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufes beizufügen.

Der Benutzung durch private Einzelpersonen, Personengruppen für die Durchführung von Familienfeiern, z. B. Hochzeitsfeier, Polterabend, Schulanfang, Jugendweihe, Konfirmation, Geburtstage u. ä., sowie durch Parteien oder sonstige politische Vereinigungen – unabhängig von der Art der Veranstaltung – wird nicht zugestimmt.

- (2) Die Erlaubnis kann
 - für eine einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen,
 - für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagenerteilt werden.

Für die Erteilung einer Benutzungserlaubnis werden Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bad Schlema erhoben.

- (3) Mit Inanspruchnahme der Nutzungserlaubnis erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an.
- (4) Die Gemeinde Bad Schlema ist berechtigt, eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn
- der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstößt,
 - durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Bad Schlema vorliegt oder zu befürchten ist,
 - an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
 - der Benutzer mit der Zahlung der Nutzungsgebühren für eine Nutzung in Verzug ist,
 - das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Antragstellung vorgetragen wurden.
- (5) Dem Benutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Benutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde Bad Schlema zu.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Kultursaal darf nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach § 1 benutzt werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung Bad Schlema ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung ganz oder teilweise einzuschränken oder zu untersagen. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung zu. Bei bereits erfolgter Gebühreneinzahlung vom Nutzer erfolgt eine Rückerstattung an selbigen.
- (3) Für die Schließesicherheit des Kultursaales ist der Benutzer verantwortlich.
- (4) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Der Kultursaal sowie überlassene Geräte und Gegenstände sind schonend zu behandeln. Zusätzlich angebrachte Anlagen sind so zu benutzen, unterzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung gemeindlichen Eigentums ausgeschlossen ist.
- (5) Die nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erteilte Benutzungserlaubnis befreit den Benutzer nicht von sonstigen gesetzlichen Anmeldungs- und Genehmigungspflichten.

§ 4 Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Die Gemeinde Bad Schlema überlässt dem Benutzer den gemeindlichen Kultursaal in dem Zustand, in dem er sich bei der Übergabe befindet. Der Benutzer hat die überlassene Einrichtung sowie die Gerätschaften vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Gerätschaften nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung Bad Schlema zu melden.
- (2) Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden. Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der von dem Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Gemeinde Bad Schlema, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.

- (3) Die Gemeinde Bad Schlema haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer, seinem Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter – einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten – stellt der Benutzer die Gemeinde Bad Schlema frei.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Bad Schlema und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung und Rückgriffsansprüche gegen die Gemeinde Bad Schlema und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Benutzer muss den Zugang = Fluchtweg des Kultursaales freihalten.
- (6) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Benutzer die Gemeinde Bad Schlema unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat der Benutzer der Gemeinde Bad Schlema jeglichen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 5 Reinigung

- (1) Nach Beendigung der Nutzung des Kultursaales ist dieser besenrein zu verlassen.
- (2) Bei Benutzung von Geschirr u. ä. ist dieses auch wieder gereinigt in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen.
- (3) Der Benutzer hat die Gemeindeverwaltung Bad Schlema über entstandene Bruchschäden unverzüglich zu informieren und umgehend Schadenersatz zu leisten.

§ 6 Verweis, Ausschluss

- (1) Bediensteten der Gemeindeverwaltung Bad Schlema ist jederzeit der Zutritt zum Kultursaal zu ermöglichen; den Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können aus dem Kultursaal verwiesen werden.
- (2) Benutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Ordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Gemeinde Bad Schlema, je nach Schwere des Verstoßes, auf Zeit oder dauernd von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung des Kultursaales ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer oder Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Benutzungserlaubnis.
- (4) Die Nutzungsgebühr wird für maximal 8 Stunden berechnet; die Nutzungsgebühr beträgt 23,00 € pro Nutzungsstunde.

(5) Bei Veranstaltungen, welche der Förderung der Vereinsarbeit (ortsansässige Vereine), Volkssolidarität sowie der Wohlfahrtsverbände dienen und keinen kommerziellen Charakter tragen, ist vom Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro Veranstaltungstag zu entrichten. Bei einer Benutzung des Kultursaaes von mindestens 5 mal jährlich beträgt die Nutzungsgebühr 8,00 € pro Veranstaltungstag.

Bei Veranstaltungen, welche ausschließlich der Blutspende dienen, ist vom Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro Veranstaltungstag zu entrichten.

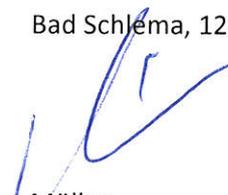
(6) Der Gebührenschuldner lt. Abs. 2 ist zur Zahlung verpflichtet. Die Fälligkeit der Zahlung wird mit der Benutzungserlaubnis festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kultursaal tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kultursaal in ihrer derzeit gültigen Fassung vom 21.07.2008 außer Kraft.

Bad Schlema, 12.08.2010


Müller
Bürgermeister

